

ternationale Spedition —, im grenzüberschreitenden Verkehr nur nach den in den Verkehrsbestimmungen zugelassenen Ländern;

- bl bahneigene Paletten nur im Stückguttransport, im grenzüberschreitenden Verkehr nur nach Ländern, deren Eisenbahnen dem Europäischen Boxpalettenpool (nur für Poolboxpaletten) bzw. Europäischen Palettenpool (nur für Poplflachpaletten) angehören. Die Eisenbahnen, die dem Europäischen Boxpalettenpool bzw. Europäischen Palettenpool angehören, werden in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht;
- c) Austauschpaletten nur im Rahmen der Palettenaustauschbedingungen;
- d) Privatkleincontainer und -paletten nur im CIM-Verkehr;
- e) kundeneigene Kleincontainer und Paletten ohne Einschränkung.

§7

Zum Transport in Kleincontainern und Paletten nicht oder bedingt zugelassene Güter

(1) Vom Transport in Kleincontainern und Paletten ausgeschlossen sind Güter,

- al die nach den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) oder nach anderen Rechtsvorschriften vom Transport ausgeschlossen sind,
- bl die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, Beschaffenheit oder ihrer Masse zum Transport in Kleincontainern und Paletten nicht eignen.

(2) Vom Transport in bahneigenen Kleincontainern und Paletten sowie Austauschpaletten sind außerdem Güter ausgeschlossen, die

- al übel riechen und die das Desinfizieren oder Waschen der Kleincontainer und Paletten erfordern,
- bl zu Beschädigungen der Kleincontainer und Paletten führen können.

(3) Güter, für deren Transport in den Verkehrsbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften besondere Bedingungen vorgeschrieben sind, werden nur bei Einhaltung dieser Bedingungen zum Transport in Kleincontainern und Paletten zugelassen.

Zu §16 der GTVO:

§8

Be- und Entladen

(1) Für das ordnungsgemäße Be- und Entladen der Kleincontainer und Paletten ist der Transportkunde verantwortlich. Die entsprechenden Vorschriften der Transportbetriebe sind einzuhalten.

(2) Kleincontainer dürfen nicht einseitig, ungleichmäßig oder über die zulässige Tragfähigkeit hinaus beladen werden.

(3) Die Palettierung der Güter muß so erfolgen, daß erforderlichenfalls unter Verwendung von Ladesicherungsmitteln stabile Ladeeinheiten gebildet werden, die Eigenbewegungen von stückigen Gütern auf Paletten und damit verbundene mögliche Beschädigungen ausschließen. Dabei ist zu beachten, daß unter Einhaltung der zulässigen Bruttomasse von 1 000 kg

- al Flachpaletten nicht über das Grundmaß (Länge/Breite) hinaus und nur bis zu einer Gesamthöhe von 1 800 mm (einschließlich Palette) und

- bl Boxpaletten bei Verwendung im Stückguttransport nicht über die Seitenwände hinaus

beladen werden.

(4) Die Transportbetriebe sind berechtigt, nicht ordnungsgemäß beladene Kleincontainer und Paletten zurückzuweisen.

Zu den §§ 11 und 18 der GTVO:

§9

Bezeichnung, Bezeichnung und Verschuß bei Verwendung im Stückguttransport

(1) Kleincontainer und Paletten sind nach den Verkehrsbestimmungen zu bezeichnen und zu bezeichnen.

(2) Beladene Kleincontainer sind vom Absender mit einem Stückgutzettel zu versehen.

(3) Bei Verwendung von Boxpaletten ist der Inhalt haltbar abzudecken und die Abdeckung kreuzweise zu verschnüren. Die Abdeckung und die auf der Vorderseite der Boxpalette befindliche Tafel sind mit einem Stückgutzettel zu versehen. Läßt die Eigenart des Gutes die Abdeckung der Boxpalette nicht zu, sind die Einzelstücke vereinfacht nach den Verkehrsbestimmungen zu bezeichnen.

(4) Bei Verwendung von Flachpaletten sind die Einzelstücke mit Stückgutzetteln zu versehen. Werden Flachpaletten mit Ladesicherungsmitteln verwendet, ist je ein Stückgutzettel an allen vier Seiten im oberen Teil der Ladeinheit anzubringen.

(5) Durch die Stückgutzettel oder sonstige Bezeichnungen dürfen das Eigentumsmerkmal und andere feste Anschriften der Kleincontainer und Paletten nicht beklebt oder überschrieben werden.

(6) Der Absender hat beladene Kleincontainer und Boxpaletten B mit Plomben nach den Vorschriften der Eisenbahn zu versehen. Außerdem sind die Verschlüsse der beladenen Kleincontainer und Boxpaletten B vom Absender gegen unbeabsichtigtes Öffnen durch Verdrahten zu sichern.

Zu § 19 der GTVO:

§10

Bezeichnung im Frachtbrief

(1) In allen Teilen des Frachtbriefes hat der Absender übereinstimmend einzutragen

- al bei Verwendung von Kleincontainern und Paletten Anzahl und Bauart,
- bl bei Verwendung von Kleincontainern außerdem
 - Gattungszeichen und Nummer,
 - Bezeichnung der verwendeten Plomben und ggf. Art des Verschlusses.

(2) Die Kleincontainer und Paletten sind im Frachtbrief zusätzlich als bahneigene Kleincontainer bzw. Paletten, Austauschpaletten, Privatkleincontainer bzw. Privatpaletten oder kundeneigene Kleincontainer bzw. Paletten zu bezeichnen.

(3) Bahneigene Paletten, die im grenzüberschreitenden Stückguttransport verwendet werden, sind im Frachtbrief als Austauschpaletten zu bezeichnen.

(4) Die Transportbetriebe sind nicht verpflichtet,

- al im Stückguttransport die Anzahl der Kleincontainer und Paletten oder auf Paletten verladene Einzelstücke und
- bl im Ladungstransport die Anzahl, Bauart und den Zustand der in Güterwagen bzw. Großcontainern verladenen Paletten

nachzuprüfen.

Zu §20 der GTVO:

§11

Berechnung des Transportentgelts

Die Berechnung des Transport- und Nutzungsentgelts für Kleincontainer und Paletten erfolgt nach den Tarifen und anderen preisrechtlichen Bestimmungen.